



Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biomedical Engineering der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 7. Juni 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016, GVBl. S. 369) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, das aktuelle Wissen und die Methodik der Ingenieurwissenschaften zu vermitteln und die Studierenden zur Lösung von Problemen in der Medizintechnik zu befähigen. Weiterhin sollen sie die besonderen Aspekte der Medizintechnik kennen und ihr breites und interdisziplinäres Wissen bei der Lösung von technischen Problemen sowie bei der Entwicklung, der Überwachung und dem Vertrieb entsprechender Produkte in der Medizin verantwortungsvoll einsetzen können.

Die Absolventen und Absolventinnen sollen die Grundprinzipien der klinischen Arbeitsweise bei diagnostischen und therapeutischen Verfahren kennen und entsprechende Fragestellungen verstehen, um geeignete technische Lösungen entwerfen und realisieren zu können. Dabei müssen die besonderen Aspekte bei der Wechselwirkung technischer Systeme mit dem menschlichen Körper berücksichtigt werden.

Um der zunehmenden interdisziplinären und technischen Vernetzung ihrer späteren Einsatzgebiete Rechnung zu tragen, erwerben Studierende fächerübergreifende Kenntnisse. Die Absolventen sind in der Lage, komplexe Probleme durch die selbständige Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Arbeitsweisen zu lösen.

- (2) Neben Fachwissen erwerben die Studierenden soziale und methodische Kompetenzen. Die grundsätzliche Befähigung zur Präsentation, teamorientierter als auch eigenverantwortlicher Projektplanung und Projektabwicklung wird vermittelt. Absolventen und Absolventinnen formulieren Problemlösungen der Medizintechnik, kommunizieren und argumentieren methodisch fundiert darüber mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und berücksichtigen dabei unterschiedliche Sichtweisen.

- (3) Die Absolventen und Absolventinnen erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch; sie reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.
- (4) Durch das Angebot an Wahlpflichtmodulen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und Berufserwartungen entsprechende Module zu wählen. Eine berufliche Spezialisierung ist damit nicht verbunden.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder die Ausbildungsrichtung nach Abschluss der Beruflichen Oberschule wechseln, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen. Das Praktikum kann in maschinenbaulich oder medizintechnisch ausgerichteten Unternehmen oder einer entsprechenden öffentlichen Institution abgeleistet werden. In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn bis spätestens zum Eintritt in das praktische Studiensemester (Antritt Modul 24) gemäß § 5 abgeleistet und anerkannt wird.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, bestehend aus sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Es gliedert sich in drei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt umfasst zwei Studiensemester, der zweite Abschnitt drei Studiensemester, der dritte Abschnitt zwei Studiensemester.

§ 5

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester findet im zweiten Studienabschnitt statt. Es beinhaltet ein berufsqualifizierendes Praktikum im Umfang von 18 Wochen sowie Lehrveranstaltungen (Module 22, 23 und 24 laut Anlage).
- (2) Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar, die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits¹, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über
 1. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind,
 2. die genauen Bestimmungen zu Anforderungen und Bewertungsmaßstäben für studienbegleitende Leistungsnachweise vom Typ „mündlicher Leistungsnachweis (mdILN)“ und „praktischer Leistungsnachweis (prLN)“.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen aus dem ersten Studienjahr in dem Umfang zu erbringen, dass in den abgelegten Modulen oder Teilmodulen mindestens 20 Credits erworben wurden. Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Ingenieurmathematik 1, Technische Mechanik 1 sowie Maschinenelemente der Medizintechnik (Nrn. 1, 3 und 9 laut Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (3) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 28 ECTS-Credits erzielt hat.
- (4) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes bestanden und insgesamt mindestens 100 Credits erworben hat.
- (5) In Fällen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Prüfungskommission auf Antrag einen außerordentlichen vorzeitigen Eintritt in einen höheren Studienabschnitt genehmigen.

§ 9 Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Studiengang Biomedical Engineering wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzendem Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit sind Studierende zugelassen, die das Modul „Industriepraktikum“ (Nr. 24 laut Anlage) absolviert haben und sich im dritten Studienabschnitt befinden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin ausgegeben und betreut. Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten; ansonsten ist unter Beachtung von § 21 Abs. 1 APO eine Bearbeitungszeit von maximal fünf Monaten möglich. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu erläutern.
- (7) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. In der Urkunde wird vermerkt, dass der Absolvent oder die Absolventin berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/18 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der OTH Regensburg vom 11. Mai 2017, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22.02.2010 (Nr. D3-H3441.RE/16/7) sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technische Hochschule Regensburg.

Regensburg, 7. Juni 2017



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 07.06.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.06.2017 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 07.06.2017.

Anlage: Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Biomedical Engineering

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Ingenieurmathematik 1 (MA1) (Mathematics for Engineers 1)	6	6	SU	schrP 90				1
2	Ingenieurmathematik 2 (MA2) (Mathematics for Engineers 2)	6	6	SU	schrP 90				1
3	Technische Mechanik 1 (TM1) (Engineering Mechanics 1)	5	6	SU	schrP 120				1
4	Grundlagen der Programmierung (GPR) (Computer Science/Programming)	4	6	SU, Ü		KI 90 Min.			1
5	Einführung in die Konstruktion (EKO) (Introduction into Engineering Design)	4	5	SU	schrP 90				1
6	Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (GEE) (Fundamentals of Electrical Engineering and Electronics)	4	5	SU	schrP 90				1
7	Technische Mechanik 2 (TM2) (Engineering Mechanics 2)	5	5	SU	schrP 120				1
8	Werkstofftechnik (WTK) (Materials Engineering)	6	6	SU	schrP 90				1
9	Maschinenelemente der Medizintechnik (MEB) (Machine Elements of Medical Engineering)	4	5	SU	schrP 90				1
10	Anatomie (AN) (Anatomy)	4	5	SU		KI 90 Min.			1
11	Physiologie (PHY) (Physiology)	4	5	SU		KI 90 Min.			1
Summen für den ersten Studienabschnitt		52	60						11

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
12	Grundlagen der Wärmetechnik und Strömungsmechanik (GWS) (Fundamentals of Thermodynamics and Technical Fluid Mechanics)	7	8	SU	schrP 120				2
13	Biomechanik (BM) (Biomechanics)	4	5	SU		Kl 90 Min.		Vorlesungssprache teils Englisch, Prüfungssprache Deutsch ¹⁾	2
14	Technische Mechanik 3 (TM3) (Engineering Mechanics 3)	4	5	SU	schrP 120				2
15	Numerische Verfahren (NV) (Numerical Methods)	4	5	SU		Kl 90 Min.			2
16	Biofluidmechanik (BFM) (Biofluidics)	4	5	SU	schrP 120				2
17	Mess- und Regelungstechnik (MRT) (Measurement and Control Engineering)	5	6	SU	schrP 120				2
18	Medizintechnisches Praktikum (MTP) (Medical Engineering Practical Course)	7	8	Pr		prLN ¹⁾		m.E.	-
19	Regulatory Affairs (RA) (Regulatory Affairs)	4	5	SU	schrP 90				2
20	Materialwissenschaften (MWS) (Materials Science)	4	5	SU	schrP 90				2
21	Konstruktion (KON) (Engineering Design)	6	8						2
21.1	Konstruktion/CAD (KO1) (Engineering Design/CAD)	(4)	(5)	S		StA m.P.			(2/3)
21.2	Konstruktives Entwurfsprojekt/Methodik (KO2) (Engineering Design Project/Methods)	(2)	(3)	S		StA m.P.			(1/3)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
22	Fremdsprache (FRS) (Foreign Language)	4	6						2
22.1	Fremdsprache 1 (FRS 1)	(2)	(3)	SU		Kl u./o. StA u./o. mdILN ²⁾			(1/2)
22.2	Fremdsprache 2 (FRS 2)	(2)	(3)	SU		Kl u./o. StA u./o. mdILN ²⁾			(1/2)
23	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AW 1) (General Scientific Elective Modules)	2	2	SU		Kl o. StA o. mdILN ²⁾			1
24	Industriepraktikum (IP) (Industrial Placement)	-	22						-
Summen für den zweiten Studienabschnitt		55	90						21

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan des Bachelorstudiengangs Biomedical Engineering.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
25	Wahlpflicht A (WPA) (Mandatory Elective Module A)	4	5	SUW				s. Wahlpflichtmodule in Tabelle IV	2
26	Wahlpflicht B (WPB) (Mandatory Elective Module B)	4	5	SUW					2
27	Projektarbeit (PA) (Student Project)	4	6	ProA		StA m.P. ¹⁾		Vorlesungssprache teils Englisch, Prüfungssprache Deutsch ¹⁾	2
28	Grundlagen der FEM (GFE) (Fundamentals of FEM)	4	5	SU, Ü	schrP 90				2
29	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (AW2) (General Scientific Elective Module 2)	2	2	SU		KI o. StA o. mdILN ²⁾			1
30	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3 (AW3) (General Scientific Elective Module 3)	2	2	SU		KI o. StA o. mdILN ²⁾			1
31	Projektmanagement und Qualitätssicherung (PQS) (Project Management and Quality Assurance)	4	4	SU		KI 90 Min.			2
32	Betriebswirtschaft (BWL) (Business Administration)	4	5	SU	schrP 90				2
33	Diagnostische und Therapeutische Systeme (DTS) (Diagnostic and Therapeutic Systems)	4	5	SU		KI 90 Min.			2
34	Wahlpflicht C (WPC) (Mandatory Elective Module C)	4	4	SUW ³⁾		³⁾		Prüfung/LN entsprechend Wahlmodul ³⁾	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
35	Biologie (BIO) (Biology)	4	5	SU		KI 90 Min.			2
36	Bachelorarbeit (BA) (Bachelor's Thesis)		12			BA			4
Summen für den zweiten Studienabschnitt		40	60						24

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan des Bachelorstudiengangs Biomedical Engineering.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik.

3) Es ist ein Modul mit passenden ECTS-Credits aus dem Fachgebiet Medizin oder Gesundheit aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern zu wählen. Alternativ können lt. Studienplan weitere Module aus dem Bereich Medizin und Gesundheit aus Bachelorstudienprogrammen an der OTH Regensburg zur Auswahl gestellt werden.

IV. Übersicht zu den Wahlpflichtmodule A und B im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
25- 26	Muskuloskelettale Simulation (MSC) (Musculoskeletal Computation)	4	5	SUW		StA m.P.			2
	Sterilisation und Verpackung (SUV) (Sterilisation and Packaging)	4	5	SUW		KI 90 Min.			2
	Keramische Werkstoffe (KWS) (Ceramic Materials)	4	5	SUW		KI 90 Min.			2

Anmerkungen:

- Es sind genau zwei Module aus dem Katalog zu wählen
- Der Studienplan regelt die Wahlmöglichkeit weiterer Module aus den Bachelorstudiengängen der Fakultät Maschinenbau
- Die Liste der Wahlpflichtmodule kann durch Fakultätsratsbeschluss erweitert werden; der Studienplan regelt in diesen Fall die Prüfungsform im Detail.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	mdLLN	Mündlicher Leistungsnachweis
mdIP	Mündliche Prüfung	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m./o.P.	Mit/ohne Präsentation
prLN	Praktischer Leistungsnachweis	Pr	Praktikum	ProA	Projektarbeit
S	Seminar	schrP	Schriftliche Prüfung	StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht (mit Übungen)	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen	SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg	UE	Unterrichtseinheit	Ü	Übung

Erläuterungen:

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas.